Zeitschrift: Heimatschutz = Patrimoine
Herausgeber: Schweizer Heimatschutz
Band: 71 (1976)
Heft: 2-de

Buchbesprechung: Buchbesprechungen
Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 12.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

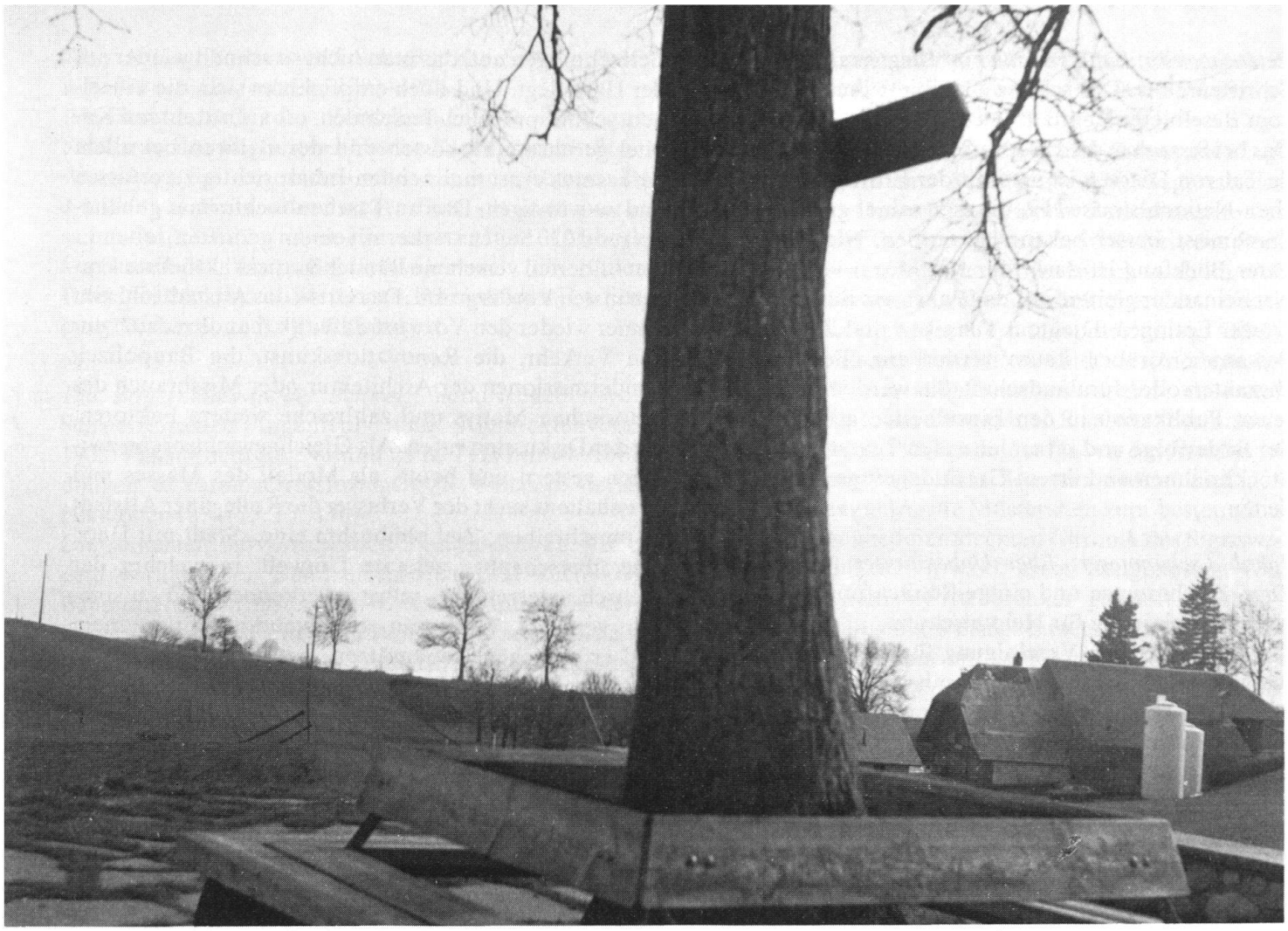

Buchbesprechungen

Godi Leiser: Städte und Dörfer der Schweiz, Panorama-Zeichnungen. Verlag Huber, Frauenfeld.

Ein künstlerisch in doppelter Weise ansprechendes Buch liegt, in stattlichem Querformat, hier vor. In Panoramen und Ansichten, die er – realistisch, aber liebevoll und mit Können die Struktur des Geschauten deutend – oft von hochgelegenen Standpunkten aus mit seinem Zeichenstift entworfen hat, lässt der St. Galler Graphiker Godi Leiser das Bild zahlreicher schweizerischer Orte erstehen, die ihrerseits, als Gesamtanlagen oder in Bauteilen, eigentliche Kunstwerke darstellen. Bald erscheint ein derartiges architektonisches Gemälde breit hingeworfen, als doppelseitiger Streifen, der eine ganze Rundsicht analysiert; bald treten einzelne Objekte betont in den Vordergrund; dann wieder dominiert die umgebende Landschaft. Stets aber weiss Leiser, wie es Emil Egli in einem tiefgründenden Vorwort meint, die die Natur wie die Kulturlandschaft ordnenden und prägenden Linien hervorzuheben. Wenn es sein muss, auch Zeichen der Unordnung, wenn «spekulierende Hemmungslosigkeit und Zivilisation sich ein- und vordrängten». Die Sachtreue, die er wahrt, aber auch die Standortwahl und die Art des Erfassens der verschiedenen Aspekte geben seiner Arbeit einen Gehalt, der fasziniert. *Sch.*

Karl Biffiger / Oswald Ruppen: Wallis – Erbe und Zukunft. Verlag Paul Haupt, Bern.

In die Reihe der «Grossen» Serie der Schweizer Heimatbücher fügt sich als neuer, fünfter Band eine sehr ausgewogene, den Bogen vom Einst zum Jetzt schlagende Monographie über das Wallis. Kein anderer Kanton hat innert weniger Jahrzehnte einen derart augenfälligen, ja abrupten Wandel seines Wirtschaftsgefüges, seines und seiner Bewohner Lebensrhythmus erfahren. In der Landschaft, im Gebirge wie in den Tälern, in Dörfern und Städten verkünden ihn teils monumentale Zeugnisse unserer Epoche; andererseits hat sich das Walliservolk, begünstigt durch Verkehrserleichterungen, zu einer neuen und neuzeitlichen Arbeitsweise durchgerungen, was in mancher Beziehung auch auf seine Einstellung zum Überlieferten, auf seine ganze Mentalität abgefärbt hat. – Diesen Veränderungen in Wort und Bild Ausdruck zu verleihen, haben sich die beiden Autoren vorgenommen, und es ist ihnen gelungen, ein sehr abgerundetes Bild des geschichtlichen Erbes und des Weges in die Gegenwart und Zukunft zu zeichnen. Wer um Biffigers in der Walliser, speziell der Oberwalliser Kultur tief verwurzeltes Wesen, seine Kenntnis der Details wie weiter Zusammenhänge, und um Ruppens Photokunst Bescheid weiss, wird darob nicht verwundert sein, sondern sich nur freuen, dass dies ihr Wissen und Können in der prächtigen Publikation nun so schön hat ausgewertet werden können. *-e.*

Peter Stöcklin: Baudenkmäler im Diegtertal. Heft 11 der Schriftenreihe «Das schöne Baselbiet», herausgegeben vom Baselbieter Heimatschutz.
Das bei Sissach in die Hauptfurche Basellands mündende Tal von Diegten ist erst mit der Eröffnung der Belchen-Nationalstrasse N 2, die es in seiner ganzen Länge durchmisst, besser bekannt geworden. Nicht übersehbarer Blickfang ist darin der Kirchturm von Diegten. Nacheinander gleiten, auf der Fahrt von Süden her, die Dörfer Eptingen, Diegten, Tenniken und Zunzgen am Passanten vorüber, kaum verdorbene Siedlungen in charaktervoller Juralandschaft. Sie werden in der hübschen Publikation in den Einzelheiten geschildert; in der Bilderfolge und im einleitenden Text widmet Peter Stöcklin ihnen und ihrem Gebäudegefüge interessante Seiten. *-e.*

Jakob Eschenmoser: Eher Unbekanntes vom Zürcher Dorf. Zeichnungen und einige Betrachtungen. Zürcherische Vereinigung für Heimatschutz.
Der Zürcherischen Vereinigung für Heimatschutz gewidmet ist ein reizvoller Band mit gezeichneten Dorf- und Hausansichten rings aus dem Zürichbiet. Jakob Eschenmoser ist mit feinem Stift guterhaltenen Ortsbildern nachgegangen – deren es im weitern, und sogar im nahen Umkreis der städtischen Siedlungen doch noch mehr gibt, als man anzunehmen geneigt sein möchte. Die rund 60 schmucken Skizzen hat er durch einen faksimiliert wiedergegebenen handschriftlichen Text ergänzt, in welchem er nachdrücklich für die Bewahrung der überlieferten Bausubstanz plädiert und vor allen Dingen bessern Schutz der Ortskerne als unverwechselbare, eigenständige Gebilde verlangt. *-e.*

Dieter Kuhn: «Gruss aus Bülach». Neujahrsblatt 1976 der Lesegesellschaft Bülach.
Der Wandel des Kerns des Städtchens Bülach im Zürcher Unterland bildet Gegenstand einer ebenso unterhaltsam zu studierenden wie fesselnde Einblicke gewährenden Neujahrsschrift. Strasse um Strasse, Hausreihe um Hausreihe werden hier auf ihren baulichen Bestand zur letzten Jahrhundertwende und heute geprüft; neben guten Renovationslösungen und Erhaltungsmassnahmen erkennt der Leser und Bildbetrachter auf den 120 Seiten auch Verschiedenes, das nicht hätte geschehen dürfen, in einem Entwicklungsgang, den man jetzt immerhin nach Möglichkeit zu steuern sucht. Mit ihren Gegenüberstellungen verdient die Publikation einen Hinweis auch ausserhalb der Gemeinde. *-e.*

Albert Knoepfli: Altstadt und Denkmalpflege. Ein Mahn- und Notizbuch. Thorbecke-Verlag, Sigmaringen.
Der langjährige Thurgauische Denkmalpfleger und Kunstdenkmal-Inventarisator und jetzige Vorsteher des Instituts für Denkmalpflege an der ETH Zürich, Prof. Dr. Albert Knoepfli, wartet hier mit einem Kompendium siedlungs-, vor allem altstadtschützerischer Betrachtungen auf, das man nicht so schnell wieder aus der Hand legt. Und doch empfiehlt es sich, die einzelnen, schon sprachlich fesselnden, oft aufrüttelnden Kapitel geruhsam zu kosten und derart ihren bei allem Sarkasmus ernst mahnenden Inhalt richtig zu erfassen und zu würdigen. Das im Taschenbuchformat gehaltene, rund 230 Seiten starke, mit einem gerafften, lebendigen Bilderteil versehene Bändchen rückt aktuellste Fragen in den Vordergrund. Das Orts-, das Altstadtbild gibt immer wieder den Vorwurf dafür ab, handle es sich um den Verkehr, die Renovationskunst, die Baupolizei, Sondermissionen der Architektur oder Missbrauch des historischen Motivs und zahlreiche weitere Faktoren, die der Diskussion rufen. Als Gleichgewichtsorgan zwischen gestern und heute, als Modell des Masses und Masshaltens sucht der Verfasser die Rolle einer Altstadt zu umschreiben; Ziel bleibt ihm eine «Stadt mit Herz, eine überschaubar gebaute Umwelt, in welcher der Mensch jederzeit sich selbst zu erkennen und zu spiegeln vermag». Wird man, aufbauend auf Erhaltenem und erfreulichen Neuansätzen, mit der Zeit dabei zu Resultaten gelangen? *S.*

Gertrud Lendorff: Basel im Bund der Eidgenossen. Schweizer Heimatbücher, Verlag Paul Haupt, Bern.
Der alten Verbundenheit unserer Mittelland- und Alpenkantone mit dem Schweizer Zipfel ennet dem Jura gibt diese Publikation beredten Ausdruck. Das durch 40 Bildtafeln ausgezeichnete Bändchen erscheint historisch ausgerichtet, indem es vor allem das Basel im Bund der «alten» Eidgenossenschaft, seit 1501 und vor 1798, schildert. Mit dieser Epoche des 16., 17. und 18. Jahrhunderts sind freilich sehr wichtige Merkmale wie der Humanismus und das Aufkommen von Handel und Industrie verknüpft, bedeutsame Grundsteine eines Aufschwungs und einer Position der Stadt, die für deren Rolle als Mittelpunkt einer schweizerischen Region wie für ihre spätere Entwicklung mitbestimmend werden sollten. Die Schrift weist in Wort und Foto sehr hübsch auf die damals herausgebildeten Wesenszüge. *-e.*

Theo Elsasser: Der Aargau einst. Verlag Aargauer Tagblatt AG, Aarau. Eine ebenbürtige Veröffentlichung über Alt-Aarau ist vorausgegangen, und nun hat sich Theo Elsasser, im Nebenamt Konservator des reizvollen Heimatmuseums im Aarauer «Schlössli», zu einem Buch über den ganzen Kanton bereitgefunden, das dessen Bild in der Photographie der Zeit zwischen 1860 und kurz nach der Jahrhundertwende wiedergibt. Das Aufstöbern der Dokumentation in all den vielen Orten war mühsam, hat sich aber ohne Zweifel gelohnt; neben köstlichen Reminiszenzen haben wertvolle frühere Ansichten von Städten, Dörfern und der freien Landschaft aufgefunden und reproduziert werden können, so dass sich ausgezeichnete Vergleichsmöglichkeiten zum so sehr gewandelten Antlitz von heute ergeben. Der stattliche Band vereinigt über 200 zum Teil doppelseitig wiedergegebene Aufnahmen. *-b-*

Josef Killer: Werken und Schaffen der Familie Balteschwiler von Laufenburg, 1791–1974.
Als Sonderdruck der Zeitschrift «Vom Jura zum Schwarzwald» liegt diese hübsche Familienchronik aus der Feder des Ingenieurs und Heimatschützers Dr. J. Killer vor. Sie verdient nicht zuletzt ob ihrer interessanten und ausführlichen Hinweise auf die Holzbrükkenbauten des Blasius Baldischwiler nach 1800 (Olten, Rheinau, Säckingen, Wettingen, Rheinfelden, Laufenburg, Baden u. a.) Aufmerksamkeit. *-e.*

Das Bauernhaus in der Schweiz, herausgegeben vom Schweizerischen Ingenieur- und Architektenverein 1903. Faksimiledruck, VI und 29 S. Text mit 47 Abbildungen, 62 Tafeln, Grossformat. C. R. Vincentz-Verlag, Hannover 1974/75. Fr. 178.–.
Die seinerzeit hervorragenden Standardwerke – nach dem vorliegenden Band erschienen 1905 auch «Die Bauernhäuser in Österreich-Ungarn» und 1906 «Die Bauernhäuser im Deutschen Reiche» – waren seit Jahrzehnten vergriffen und von allen Interessierten gesuchte Bände. Es ist daher sehr zu begrüssen, dass der Verlag Curt R. Vincentz es übernahm, eine Faksimileausgabe zu erstellen. Anhand von Originalaufnahmen werden charakteristische Hausformen verschiedener Regionen dargeboten und zwar im Zustand um die Jahrhundertwende, also noch weitgehend in unverändertem Zustand. Damit wird zweifellos eine grosse Leserschaft, vor allem Architekten, Kunsthistoriker und alle Freunde des ländlichen Hausbaus, angesprochen.
Ein Vergleich mit der ursprünglichen Auflage zeigt, dass der «unveränderte Nachdruck», wie das Umschlagblatt ankündigt, wirklich praktisch keine Änderung aufweist. Daher wurden selbstverständlich auch die in der Originalausgabe vorhandenen Fehler getreulich übernommen. Man kann sich in guten Treuen fragen, ob es nicht besser gewesen wäre, einige Retouchen anzubringen und offensichtliche Druckfehler im Inhaltsverzeichnis (Bern Tafel 7 und 11 stammen von Willigen bei Meiringen und nicht von Wittigen, das nicht existiert), in den Anmerkungen oder vor allem im Literaturverzeichnis (z. B. Meitzer statt A. Meitzen, Terni Walter statt Senn Walter) zu berichtigen. Dies wäre um so berechtigter gewesen, als man beim Neudruck auch die Tafeln laufend durchnumerierte, was im Original nicht vorhanden war. Die Tafeln selbst sind ausgezeichnet reproduziert, wenn man auch nicht vermeiden kann, dass bei einer Reproduktion die Bildqualität vor allem bei den Figuren im Text etwas leidet. Die Verwendung einer andern Papierqualität lässt die vorliegenden Zeichnungen etwas härter erscheinen, als dies im Original der Fall war.
Diese Bemerkungen wollen der verlegerischen Leistung als Ganzes keinen Abbruch tun, vielmehr dazu beitragen, bei einer Neuauflage, die eigentlich schon bald zu erwarten sein dürfte, das eine oder andere noch besser zu machen: Das grossartige Werk, für das sich der SIA mit grossen Kräften einsetzte, verdient es!

M. Gschwend

Jahrbuch Thuner- und Brienzersee 1976, herausgegeben vom Uferschutzverband Thuner- und Brienzersee, Interlaken.
Der Uferschutzverband Thuner- und Brienzersee legt einmal mehr ein mit Beiträgen reich ausgestattetes Jahrbuch vor. Die unermüdlichen Bestrebungen der Vereinigung für die Erhaltung der Schönheit der Seelandschaft werden darin, und namentlich auch im eingefügten Jahresbericht, lebendig dokumentiert. Unter der Hauptredaktion des Verbandspräsidenten, Oberförster O. Reinhard, Interlaken, sind verschiedene lesenswerte Arbeiten aufgenommen worden, an erster Stelle ein Aufsatz des Obwaldner Kantonsoberförsters Dr. h. c. Leo Lienert über die Aufgaben des Waldes in der Kulturlandschaft. Hans Sommer widmet sich danach, indem er zahlreiche Müsterchen zum besten gibt, mit Genuss der wiederentdeckten Chronik des Sigriswiler Pfarrherrn Karl Howald, eines Zeitgenossen von Jeremias Gotthelf. – Fritz Braaker gedenkt anerkennend der Leistungen des Brienzerseemalers Paul Zehnder, der sich vor allem mit seinen für 26 Kirchen geschaffenen Glasgemälden bekannt gemacht hat und 1973 in hohem Alter gestorben ist. – Ein weitgespannter, zum Teil geologisch konzipierter Bericht von Alfred Breitschmid gilt der Höhlenforschung am Gemmenalphorn und Beatenberg. – Dann lässt sich der Leser über die Amphibien der Seenregion des Berner Oberlandes orientieren, und er verfolgt eine reizvolle Tagebuchschilderung des St. Galler Schulvorstehers K. L. Thomann aus dem Jahre 1858 über eine Oberlandreise und einen Aufenthalt im Bad Blumenstein. Der frühe Tourismus kommt auch im abschliessenden Hinweis von F. Ammann über den 1873 errichteten und nun wieder verschwindenden Spiezerhof in Spiez zu anschaulicher Geltung. *Sch.*

Zingg Max: Natur- und Heimatschutz
Bernet Felix: Rechtliche Probleme der Pflege von Kulturdenkmälern durch den Staat
Beide Dissertationen sind 1975 als «Zürcher Beiträge zur Rechtswissenschaft» bei Schulthess in Zürich erschienen (Zingg: Nr. 475/Bernet: Nr. 479.
Zingg erarbeitet in seiner Untersuchung zunächst recht eingehend die charakteristischen geschichtlichen, systematischen, organisatorischen und begrifflichen Grundlagen des Natur- und Heimatschutzes. Dabei weicht er der Abgrenzungsfrage zwischen Umweltschutz einerseits und Natur- und Heimatschutz andererseits nicht aus. Dieses Problem ist keine akademische Spiegelfechterei, hängt doch von der gewählten Lösung die Kompetenzaufteilung zwischen Bund und Kantonen und damit die Abgrenzung ihrer jeweiligen Einwirkungsmöglichkeiten ab (z. B. im Zusammenhang mit der besonders aktuellen Umweltschutz-Gesetzgebung).
Leider etwas undeutlich scheint Zingg den Umweltschutz auf den Immissions- und Emissionsschutz (Luft, Gewässer, Lärm, Strahlungen, Gerüche, Wärme) einzuschränken; damit weist auch er dem Natur- und Heimatschutz einen sachlich weiteren Bereich zu.

Gegenstand von Zinggs Arbeit sind die Normen über baupolizeiliche und planerische Massnahmen im Interesse des Natur- und Heimatschutzes: Das materielle Recht umfasst die Massnahmen zum Schutz vor Verunstaltung und die erhaltenden und instandstellenden Massnahmen (Vereinbarung, Verfügung, Pläne, Schutzverordnung, Bau- und Veränderungsverbot, Pflanzungs- und Verwendungsbeschränkung, Vorschriften über das Betreten von Grundstücken, Instandstellung, Nutzungspflicht, Bewilligungs- und Anzeigepflicht usw.).
Im Abschnitt über das formelle Recht werden die Zuständigkeit und das Verfahren, die Kosten und Staatsbeiträge, sowie das Rechtsmittelverfahren und die Beschwerdelegitimation der Vereinigungen behandelt – immer nach sanktgallischem Recht.
Anhand des sanktgallischen Baugesetzes von 1972, das im Vergleich zu andern Kantonen den Natur- und Heimatschutz relativ eingehend kodifiziert, beschreibt Zingg sowohl das allgemeine Verunstaltungsverbot als auch einzelne Verunstaltungsfälle (etwa durch Reklamen, Kiesgruben, ausgediente Motorfahrzeuge, Antennen, Ferienhäuser, Wohnwagen, Camping, Flachdächer, Hochhäuser). Weil Zingg dabei zahlreiche (z. T. unveröffentlichte) Entscheide einer umfangreichen Praxis sowohl aus dem Kanton St. Gallen als auch aus andern Kantonen und dem Bund mit grosser analytischer Präzision und in gut lesbarer Sprache behandelt und seine Ergebnisse stets mit einer noch neuen und recht verwirrlichen Lehre vergleicht, richtet sich sein Buch nicht nur an einen beschränkten Kreis von Juristen und Behördemitgliedern, sondern darüber hinaus auch an Architekten, an Vereinigungen des Natur- und Heimatschutzes und an ihnen nahestehende Interessierte.
Die klar entwickelten Kriterien für die Beurteilung der Verunstaltungen oder der Schutzwürdigkeit einer Landschaft oder eines Ortsbildes sind besonders nützlich. Ausserdem weist Zingg auch auf mögliche weitergehende Entwicklungen des sanktgallischen Rechts hin, wie sie z. B. im Bereiche des Landschaftsschutzes nach der bundesgerichtlichen Praxis noch zulässig wären.

Bevor *Bernet* in seiner Dissertation über die staatliche Denkmalpflege den Begriff zu definieren versucht, äussert er sich zu ihren Motiven (historisches, kunstwissenschaftliches, psychohygienisches/ästhetisches) und zu ihren Zielen. Die Art und den Umfang der angestrebten Pflege sieht er nicht nur in der Inventarisation der kulturhistorischen Objekte, der Sicherung historischer Originalsubstanz und der Bewahrung des historisch richtigen Erscheinungsbildes (durch Restauration, Rekonstruktion, Schutz der Verunstaltung und Umgebungsschutz), sondern ebenfalls in der Erhaltung einer dem Charakter des Denkmals entsprechenden gesellschaftlichen Funktion (also nicht bloss sog. «konservierender Fassadenschutz»). Die Denkmalpflege erweist sich nach Bernet u. a. deshalb als eigentliche öffentliche Aufgabe, weil sowohl wissenschaftliche als auch öffentliche Interessen an der Erhaltung ästhetischer und psychohygienischer Werte bestehen. In diesem Zusammenhang ist der Hinweis durchaus berechtigt, dass der Staat gemäss herrschender Gerichtspraxis Denkmäler nicht nur insoweit schützen darf, als sie in die Öffentlichkeit hinauswirken.
Bernet weist auch auf das zentrale Problem des Rangs hin, welcher der Denkmalpflege in der dem schweizerischen Recht zugrundeliegenden Wertordnung zukommt. Er skizziert die leider starke Tendenz von Rechtsprechung und Verwaltungspraxis, den Bestrebungen des Natur- und Heimatschutzes und der Denkmalpflege als ideellen öffentlichen Interessen sogar innerhalb der Gruppe polizeifremder Staatsaufgaben nur einen hinteren Rang zuzuerkennen. Er kritisiert m. E. zu Recht:
«Die geltenden Heimatschutz-, Denkmalpflege- oder Raumplanungsgesetze weisen unseres Erachtens insofern eine in der Praxis schwerwiegende Lücke auf, als sie keine Richtlinien über den Rang enthalten, welchen die Denkmalpflege oder der Heimatschutz unter den öffentlichen Interessen einnehmen soll. Ohne die Individualität der einzelnen Kollosionsfälle zu verkennen, vertreten wir die Ansicht, dass die Abwägung zwischen konkurrierenden Staatsaufgaben nicht vollumfänglich dem Beurteilungsermessen der Verwaltungs- oder Justizbehörden überlassen werden sollte, sondern, dass es Aufgabe des Gesetzgebers ist, gewisse materielle Grundsätze zu dieser eminent politischen Frage zu fixieren. Angesichts der heute als notwendig anerkannten Raum- und Finanzplanung erfüllt der Gesetzgeber seine Aufgabe nur unvollständig, wenn er der Verwaltung und der Justiz nur die anzustrebenden Ziele bezeichnet, ohne zugleich Prioritäten festzusetzen.»
Diese Meinung wird durch die ausführliche Darstellung der gesetzlichen Grundlagen staatlicher Denkmalpflege im Bund (Recht des Natur- und Heimatschutzes, der Denkmalpflege, der Raumplanung, des sog. Kulturgüterschutzes, des Zivilgesetzbuches, der Wohnbauförderung etc.) und im Kanton Zürich (unter Berücksichtigung des neuen Planungs- und Baurechts von 1975) im allgemeinen bestätigt.
Im letzten Kapitel unterzieht Bernet die für die Praxis eminent wichtige Frage einer kritischen Würdigung, unter welchen Umständen eine hoheitliche denkmalpflegerische Massnahme den Staat wegen materieller Enteignung zur Entrichtung einer Entschädigung verpflichtet; er gibt für die einzelnen Typen von Eigentumsbeschränkungen je verschiedene Antworten, ohne damit die Überprüfung jedes konkreten Falles ersetzen zu wollen.

Die Arbeit von F. Bernet vermittelt im Gesamten gesehen einen umfassenderen Einblick in das Natur- und Heimatschutzrecht des Bundes als diejenige von M. Zingg, der sich u. a. dem sanktgallischen Recht widmet; diese Tatsache fällt bei einem Vergleich der beiden Titel der hier besprochenen Untersuchungen nicht ohne weiteres auf. *ScA*